

# PRAXIS TEAM

## aktuell

Das Magazin der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg für Zahnmedizinische Mitarbeiter/innen

Januar 2018

### LZK-Stellenbörse

Praktikumsstellen suchen und finden • S. 3

### Rechtliche Grundlagen

Das Praktikum in der Zahnarztpraxis • S. 4

### Wer darf was in der Praxis?

Delegieren oder selber machen • S. 6

## Herzlich willkommen!

Das neue Ausbildungsjahr hat begonnen. Seit September ergänzen die neuen Auszubildenden das Praxisteam. Begrüßung, Einstellungsformalitäten, Arbeitsordnung/Arbeitszeit, betriebliche Abläufe, Ausbilder und Ansprechpartner, Sicherheitsbestimmungen, Arbeit und Arbeitsplatz – alles Dinge, die für das gestandene Praxisteam selbstverständlich sind, den neuen Auszubildenden jedoch ausführlich vermittelt werden müssen. Daher im aktuellen Praxisteam Aktuell: Fragen und Antworten zur Delegation – „Wer darf eigentlich was?“. Nach dem Zahnheilkundengesetz ist es möglich, bestimmte zahnärztliche Teilleistungen an Personal mit entsprechender Qualifikation zu übertragen. Und zu guter Letzt: Auch heute schon an das Praxisteam und die Kolleginnen von Morgen denken! Unsere LZK-Stellenbörse bietet ab sofort die Möglichkeit, Praktikumsplätze anzubieten und auszuwählen. Ein Praktikum öffnet Türen in die spannende Arbeitswelt der Zahnmedizin.



Thorsten Beck  
Stv. Geschäftsführer  
der LZK BW

## Wir gratulieren! 25 Jahre im Dienst der/ des ZFA

Wir danken Dr. Bernd Stoll für seinen tatkräftigen, ehrenamtlichen Einsatz rund um den Beruf der/ des Zahnmedizinischen Fachangestellten! Dr. Stoll begann vor 25 Jahren als Mitglied im Ausschuss für Zahnmedizinische Mitarbeiter/ innen der LZK BW. Seit 2011 ist er Vorsitzender des Ausschusses und gleichzeitig Referent für Zahnmedizinische Mitarbeiter/ innen der LZK BW. Seit 2011 ist er zudem alternierender Vorsitzender des Berufsbildungsausschusses für ZFA. Er setzt sich damit nicht nur auf Landes-, sondern auch auf Bundesebene



für die Belange des Praxisteam ein. Seinen Bezug zur Praxis hat er nicht verloren: Er ist auch niedergelassener Zahnarzt in Albstadt. Wir sagen: Bravo und herzlichen Glückwunsch zum Jubiläum! Weiter so!

## Herzlichen Glückwunsch! Sabine Kunz ist die landesweit beste Auszubildende zur ZFA



Im Rahmen der Fachdental Südwest, die am 20. und 21. Oktober in Stuttgart stattfand, ehrt die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg traditionsgemäß jedes Jahr die bzw. den landesweit beste/n Auszubildende/n.

In diesem Jahr freute sich Sabine Kunz aus Heidelberg über die Glückwünsche zur Traumnote 1,1 und das Geschenk, das LZK-Präsident Dr. Torsten Tomppert ihr überreichte.

Auch wir gratulieren!

[www.lzk-bw.de/stellenboerse](http://www.lzk-bw.de/stellenboerse)

## Praktikumsstellen suchen und finden – mit der LZK-Stellenbörse

*Wir haben die Online-Stellenbörse der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg für euch um eine Funktion erweitert: Ab sofort kann man hier auch nach Praktikumsstellen für das Praxisteam suchen und im Gegenzug natürlich auch Praktikumsstellen anbieten. Die bisherigen Funktionen bleiben natürlich alle erhalten. Weiterhin können die Suchparameter individuell eingestellt werden. Reinschauen lohnt sich also auf jeden Fall.*



### Suchen und Finden

Die Stellenbörse für Zahnärztinnen und Zahnärzte und für das Praxisteam gibt es schon eine Zeit und sie wird auch gern genutzt. Für alle, die sie noch nicht kennen: Unter [www.lzk-bw.de/stellenboerse](http://www.lzk-bw.de/stellenboerse) können sowohl nach passenden Stellenangeboten gesucht als auch eigene Stellengesuche geschaltet werden. Zahnarztpraxen können also nach po-

tentiellen Bewerber/innen suchen oder selbst eine eigene Stellenanzeige aufgeben. Diese Funktionen sind selbstverständlich kostenlos.

### Neu: Praktikumsstellen

Ab sofort ist unter der Rubrik „Praxisteam“ eine neue Funktion hinzugekommen: Jetzt können auch Praktikumsstellen angeboten werden beziehungsweise gefunden werden.

So haben Interessentinnen und Interessenten die Möglichkeit, schnell eine Praxis zu finden, die ihnen einen ersten Einblick in den Berufsalltag als ZFA ermöglicht. Im Gegenzug können Zahnarztpraxen Praktikumsstellen ausschreiben, um für beruflichen Nachwuchs in der Branche zu sorgen.

*Kristina Hauf*

The screenshot shows the LZK Stellenbörse website interface. At the top, there are navigation tabs for 'ZAHNÄRZTE', 'PRAXISTEAM', 'PATIENTEN', 'PRESSE', and 'DIE KAMMER'. Below this, the word 'STELLENBÖRSE' is displayed in large letters. The main content area shows search filters: 'Angebot/Gesuch (Alle)', 'Stellenart/Beruf (Alle)', and 'Ort'. A 'SUCHEN' button is visible. Below the filters, there are two dropdown menus: 'Stellengesuch' and 'Stellenart/Beruf (Alle)'. The 'Stellenart/Beruf (Alle)' dropdown is expanded, showing options like 'Zahnmedizinische Assistentin (ZMA)', 'Zahnmedizinische Fachangestellte (ZMFA)', and 'Praktikum'. The 'Praktikum' option is highlighted with a blue circle. A blue dashed arrow points from the 'Praktikum' option in the dropdown to the 'SUCHEN' button.

Für die Zahnarztpraxis könnt ihr in der Stellenbörse das geeignete Praxispersonal finden. Dafür stehen verschiedene Filtermöglichkeiten zur Verfügung – seit neuestem auch die Funktion „Praktikum“

## Rechtliche Grundlagen

# Das Praktikum in der Zahnarztpraxis

*Die Berufswahl stellt für junge Menschen oftmals eine große Herausforderung dar. Um diese leichter bewältigen zu können, entscheiden sich Viele, zuerst ein Praktikum zu absolvieren, um sich von der Arbeitswelt ein Bild zu machen. Zahnärzte können einen solchen Praktikumsplatz in ihrer Zahnarztpraxis für junge Menschen anbieten. Gerade in diesem Bereich sollten Rechtsvorschriften aber nicht außer Acht gelassen werden.*

Zu unterscheiden sind die Schülerpraktika von den Schnupperpraktika für Studenten/Studentinnen der Zahnmedizin bzw. Schulabgänger/innen. Sowohl bei Kindern als auch bei jugendlichen Schülern im Pflichtpraktikum sowie bei Studenten und Schulabgängern sind im Rahmen des Praktikums u. a. die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) bzw. des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) zu beachten.

### Schülerpraktikum

Beim Schülerpraktikum handelt es sich um ein durch die Schule festgelegtes Pflichtpraktikum. Es ist stets darauf zu achten, dass der Schüler/die Schülerin unter 15 Jahre – und somit noch minder-

jährig – oder über 15 Jahre, das 18. Lebensjahr aber noch nicht vollendet hat – und somit Jugendliche/r ist: Kinder dürfen lediglich im Rahmen des Schülerpraktikums beschäftigt werden. Außerhalb eines Schülerpraktikums ist eine Beschäftigung nicht zulässig.

Zwischen dem Zahnarzt und dem Schüler/der Schülerin besteht während des Praktikums weder ein Arbeits- noch ein Ausbildungsverhältnis, sodass ein Anspruch auf eine Vergütung nicht gegeben ist.

Praktikanten selbst dürfen im Rahmen des Schülerpraktikums nicht am Patienten eingesetzt werden. Sie dürfen lediglich außerhalb des Gefahrenbereiches eingesetzt

werden, wie etwa in der Verwaltung bzw. an der Rezeption. Auch ist das „über die Schultern schauen“ bei Patienten zulässig.



Die Schüler sind während des Schülerpraktikums über die Schülerunfallversicherung versichert. In den Versicherungsschutz fallen auch die Arbeits- und Wegeunfälle.

### Schnupperpraktikum

Das Schnupperpraktikum zeichnet sich dadurch aus, dass ein Praktikumsverhältnis zwischen einem/r Student/in bzw. einem/r Schulabgänger/in besteht - und es somit kein





Pflichtpraktikum, wie etwa das Schülerpraktikum, ist. Der Versicherungsschutz erfolgt hier über die zuständige Berufsgenossenschaft. Hier ist eine vorherige Meldung bei der Berufsgenossenschaft anzuraten.

Die Rechtsprechung grenzt hier das unbezahlte Praktikum (=Einfühlungsverhältnis) vom bezahlten Praktikum ab. Bei einem Einfühlungsarbeitsverhältnis handelt es sich um ein Praktikum für einen kurzen Zeitraum (ca. 4 Tage). Grundsätzlich liegt kein Arbeitsverhältnis vor, da in der Regel die Vergütungsvereinbarung fehlt und das Praktikum lediglich als Kennenlernphase gelten soll.

Dagegen wird das bezahlte Praktikum (z. B. Schnupperlehre, Ferienjob) als Arbeitsverhältnis angesehen. Dies bedeutet, dass die arbeitsrechtlichen Regelungen auch hier für den Praktikanten gelten. Hier ist § 26 Berufsbildungsgesetz (BBiG) die einschlägige Rechtsgrundlage. Für minderjährige Praktikanten gilt außerdem das JArbSchG.



Nach § 22 Abs. 1 Satz 2 Mindestlohngesetz (MiLoG) gelten Praktikanten im Sinne des § 26 BBiG grundsätzlich als Arbeitnehmer. Demnach besteht auch hier ein Anspruch des Praktikanten/der Praktikantin auf Bezahlung des Mindestlohnes. Dieser beträgt derzeit 8,84 €/Stunde. Kinder und Jugendliche fallen jedoch nicht unter § 22 Abs. 1 Satz 2 MiLoG. § 22 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1-4 MiLoG regelt ebenfalls Ausnahmen.

Da die Praktikanten lediglich einem eingeschränkten Tätigkeitskatalog nachgehen können und sie selbst nicht am Patienten eingesetzt werden dürfen bzw. keine infektiionsgefährdenden Tätigkeiten ausüben dürfen, besteht für diese weder eine Pflicht von spezifischen Schutzimpfungen, noch die Notwendigkeit der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach der Verordnung für Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV). Der Zahn-

arzt/die Zahnärztin sollte aber den Praktikant/die Praktikantin auf die von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Impfschutz für Kinder und Jugendliche hinweisen. Zudem muss bei Jugendlichen, deren Praktikum mehr als 2 Monate andauert, eine vorherige Arztuntersuchung erfolgen. Weiter wird empfohlen, bei jugendlichen Praktikanten eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten einzuholen.

Weiterhin ist zu beachten, dass Praktikanten im Rahmen des Schülerpraktikums bzw. des freiwilligen Praktikums betreffend der Schweigepflicht zu belehren sind und die Belehrung schriftlich festgehalten werden sollte.



Weitere Informationen zum Thema „Praktikum in der Zahnarztpraxis“ finden Sie unter <http://www.lzk-bw.de/PHB/html/qs.html> (unter 2.20.1 Personal in der Zahnarztpraxis).

*Ass. jur. Corinna Stetter*



## Delegieren oder selber machen? Wer darf was in der Praxis?

*Der Chef sitzt im Liegestuhl und die Mitarbeiter behandeln die Patienten – das würde wohl nur den wenigsten Chefs gut gefallen, denn der Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung ist ein wesentliches Merkmal der freiberuflichen Tätigkeit. Persönliche Leistungserbringung bedeutet aber nicht, dass der Zahnarzt jede Leistung am Patienten persönlich erbringen muss – manches kann er delegieren.*

Na bestens – dann kann ja die neue Auszubildende den Zahnstein bei der Patientin entfernen, sie hat schließlich schon oft genug zugeschaut? Selbstverständlich ist das unzulässig! Denn eine Delegation an Auszubildende ist nicht möglich. Delegieren kann der Zahnarzt nur an qualifiziertes Personal mit abgeschlossener Ausbildung. So ist es im Zahnheilkundengesetz geregelt. Das heißt, die Zahnreinigung durchführen könnte beispielsweise die Prophylaxe-Assistentin – sie hat eine abgeschlossene Ausbildung und sie ist fortgebildet. Allerdings darf sie nur dann tätig werden, wenn der Chef dies

angeordnet hat, sie instruiert hat und für Nachfragen im Falle von Komplikationen zur Verfügung steht. Auch die Patientin muss darüber informiert sein, dass die Leistung an die Prophylaxe-Assistentin delegiert wurde. Und ganz wichtig: Wenn die Prophylaxe-Assistentin die Zahnreinigung bei der Patientin abgeschlossen hat, muss der Chef die Arbeit kontrollieren. Den wackeligen Zahn im Frontzahnbereich des jungen Unfall-Patienten kann die Dentalhygienikerin ziehen, sie ist auf jeden Fall ausreichend qualifiziert? Nein, auch dies ist nicht erlaubt, denn Kernbereiche des zahnärztlichen Handelns wie Indikation, Untersuchung, Diagnose, Therapieplanung, Aufklärung und invasive Tätig-

keiten fallen unter den (Zahn) arztvorbehalt. Aber was passiert, wenn die Grundsätze der Delegation nicht eingehalten werden? Wenn der Azubi trotzdem die Zahnreinigung bei der Patientin durchführt und die DH den Zahn des kleinen Patienten zieht? Werden Grundsätze der Delegation nicht beachtet, handelt es sich um Ausübung der Zahnheilkunde ohne Approbation. Und das hat sowohl haftungsrechtliche als auch strafrechtliche Konsequenzen. Der Zahnarzt ist für die delegierte Leistung in gleicher Weise persönlich verantwortlich wie für eine persönliche erbrachte Leistung. Zahnärzte haften für ihre Mitarbeiter!

*Andrea Mader*



### Folgende Tätigkeiten können an dafür aus- bzw. fortgebildetes Personal delegiert werden:

- Herstellung von Röntgenaufnahmen
- Entfernung von weichen und harten sowie klinisch erreichbaren subgingivalen Belägen
- Füllungspolituren
- Legen und Entfernen provisorischer Verschlüsse, Herstellung provisorischer Kronen und Brücken
- Herstellung von Situationsabdrücken
- Trockenlegen des Arbeitsfeldes relativ und absolut
- Erklärung der Ursache von Karies und Parodontopathien, Hinweise zu zahngesunder Ernährung, Hinweise zu häuslichen Fluoridierungsmaßnahmen, Motivation zu zweckmäßiger Mundhygiene, Demonstration und praktische Übungen zur Mundhygiene, Remotivation
- Einfärben der Zähne
- Erstellen von Plaque-Indizes, Erstellung von Blutungs-Indizes, Kariesrisikobestimmung lokale Fluoridierung z. B. mit Lack oder Gel
- Versiegelung von kariesfreien Fissuren
- Ausligieren von Bögen
- Einligieren von Bögen im ausgeformten Zahnbogen
- Auswahl und Anprobe von Bändern an Patienten
- Entfernen von Kunststoffresten und Zahnpolitur auch mit rotierenden Instrumenten nach Bracketentfernung durch den Zahnarzt

Wer darf welche Tätigkeiten ausüben?	Azubi	ZFA	Fortg. ZFA Kurs- teil I	Fortg. ZFA Kurs- teil II a	Fortg. ZFA Kurs- teil II b	Fortg. ZFA Kurs- teil II c	ZMP	ZMF	DH
Herstellung von Röntgenaufnahmen		●	●	●	●	●	●	●	●
Grundlagenvermittlung häusliche Prävention: Mundhygiene, zahngesunde Ernährung und Fluoridierung		●	●	●	●	●	●	●	●
Belaganfärbung, Erstellen von Mundhygieneindizes		●	●	●	●	●	●	●	●
Assistenz bei der Ausbildung von Azubis		●	●	●	●	●	●	●	●
Mitwirkung bei der Befunderhebung des parodontalen und periimplantären Gewebes und der Mundschleimhaut		● +++	●	●	●	●	●	●	●
Entfernen von harten und weichen Zahnbelägen supragingival			●				●	●	●
Oberflächenpolitur			●				●	●	●
Fluoridierung mit Gelen und Lacken			●				●	●	●
Absolute Trockenlegung						●	●	●	●
Fissurenversiegelung kariessfreier Fissuren						●	●	●	●
Situationsabformungen				●	●		●	●	●
Herstellung von Provisorien				●			●	●	●
Vorauswahl und Anprobe von Bändern					●		● ++	● ++	● ++
Befestigen von Bögen nach Eingliederung durch den Zahnarzt					●		● ++	● ++	● ++
Ausligieren von Bögen					●		● ++	● ++	● ++
Entfernen von Klebe- und Zementresten					●		● ++	● ++	● ++
Assistenz bei der Fortbildung von Zahnmedizinischen Fachangestellten			● +++	● +++	● +++	● +++	●	●	●
Entfernen harter und weicher Beläge an Zahn- und/oder Wurzeloberflächen klinisch sichtbar subgingival							●	●	●
Entfernen harter und weicher Beläge an Implantatoberflächen klinisch sichtbar subgingival							●	●	●
Mithilfe bei der individuellen Kariesdiagnostik und Kariesrisikobestimmung							●	●	●
Legen und Entfernen von Verbänden, Nahtentfernung							●	●	●
Organisation und Durchführung der risikoorientierten Individualprophylaxe in allen Altersgruppen							●	●	●
Entfernen harter und weicher Beläge an Zahn- und/oder Wurzeloberflächen bis klinisch erreichbar subgingival									●
Entfernen harter und weicher Beläge an Implantatoberflächen bis klinisch erreichbar subgingival									●
Organisation und praktische Umsetzung der unterstützenden parodontalen/ implantologischen Therapie									●

Quelle: Delegationenrahmen im PRAXIS-Handbuch der LZK BW unter www.lzk-bw.de, Kapitel „Qualitätssicherung“, Abschnitt 2.20 „Personal“

● Delegierbare Tätigkeit ++ nach Absolvierung des entsprechenden Kurses der LZK BW +++ Mitwirkung im Rahmen ihrer eigenen Qualifikation

**Buch-Tipp****Norwegen der Länge nach – 3000 Kilometer zu Fuß bis zum Nordkap**

Zu Fuß am südlichsten Punkt am Kap Lindesnes gestartet bis zum Nordkap: Simon Michalowicz wagt sich 140 Tage in die Höhen und Weiten des Fjells. Wo der Herbst in bezaubernden Farben mit dem Licht spielt, Polarlichter von Göttern künden und ihn die Hilfsbereitschaft der Menschen total beflügelt.

Doch sein verlorenes Zelt, die totale Erschöpfung und immer wieder unfreiwillige Umwege rücken das Ziel in weite Ferne. Augenzwinkernd und mit wertvollen Tipps verrät der Weitwanderer Simon Michalowicz, geboren 1981 in Dortmund, wie es ist, alles zu geben und dabei Ballast abzuwerfen.



Simon Michalowicz  
272 Seiten,  
Klappenbroschur  
ISBN: 978-3-492-40587-4  
Piper/Malik, National  
Geographic, 2015  
14,99 €

**Für die Praxis****Handbuch der Mundhygiene**

Für alle, die in der Alters- und Behinderten-zahnheilkunde arbeiten, ist das Handbuch der Mundhygiene sicher interessant: Es dient professionell Pflegenden sowie pflegenden Angehörigen als Unterstützungshilfe für die Zahn-, Mund- und Zahnersatzpflege bei Menschen mit Unterstützungsbedarf. Die Bundeszahnärztekammer e.V. hat ihn in Zusammenarbeit mit der Deutschen Gesellschaft für Alterszahnmedizin e.V. und der Arbeitsgemeinschaft Zahnmedizin für Menschen mit Behinderung oder besonderem medizinischen Unterstützungsbedarf neu überarbeitet.

Das Handbuch kann auf [www.lzk-bw.de](http://www.lzk-bw.de) heruntergeladen werden. Alternativ stellt die LZK BW die gedruckte Version im aufhängbaren Ringbuchformat mit abwischbaren Seiten gegen eine Schutzgebühr von 5 € pro Exemplar zur Verfügung.



LANDESZAHNÄRZTEKAMMER  
BADEN-WÜRTTEMBERG  
LZK Körperschaft des öffentlichen Rechts

DieKammer  
IHR PARTNER

**IMPRESSUM****Herausgeber**

Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg  
Albstadtweg 9  
70567 Stuttgart

Tel. 0711 / 22845-0  
Fax 0711 / 22845-40

E-Mail: [info@lzk-bw.de](mailto:info@lzk-bw.de)  
[lzk-bw.de](http://lzk-bw.de) | [facebook.com/lzkbw](https://facebook.com/lzkbw)  
[youtube.com/lzkbw](https://youtube.com/lzkbw)

**Redaktion**

Kristina Hauf, Andrea Mader

**Autoren dieser Ausgabe**

Thorsten Beck, Kristina Hauf, Andrea Mader,  
Ass. jur. Corinna Stetter

**Layout**

Kristina Hauf

**Bildnachweis**

LZK-Bildarchiv, Bundeszahnärztekammer, Fotolia,  
Piper Verlag